

Hygienekonzept der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Gremienwahlen 2021 unter Pandemie-Bedingungen

Die Gremienwahlen der Universität sowie der Verfassten Studierendenschaft finden am 29. und 30. Juni 2021 mit einem rollierenden Wahllokal statt. Gleichzeitig wird nachdrücklich die Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl empfohlen.

Es gilt das Hygienekonzept der Eberhard Karls Universität Tübingen unter Pandemie-Bedingungen, Version 2.2 vom 5. Oktober 2020, verabschiedet vom Rektorat am 7. Oktober 2020, gültig ab 9. Oktober 2020 mit Aktualisierungen (Aktualisierungsstand 14. April 2021), Kapitel A bis D, mit folgenden Konkretisierungen:

1. Informationsveranstaltung für die Wahlhelfer/innen

Die Informationsveranstaltung findet am 25. Juni oder 28. Juni 2021 per Videokonferenz statt.

2. Wahllokale

Am ersten Wahltag (29. Juni 2021) wird ein Wahllokal im Foyer des Hörsaalzentrums Morgenstelle eingerichtet, am zweiten Wahltag (30. Juni 2021) in Raum 3 im Clubhaus. Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse (Wahlhelfer/innen) haben zusätzlich zur Durchführung der Wahl die Aufgabe, die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen.

Im Clubhaus soll es einem Teil des Abstimmungsausschusses im Durchgangsbereich oder im Sitzungssaal gegenüber von Raum 3 ermöglicht werden, Wahlbriefe zu entpacken. Wähler/innen haben zu diesen Räumlichkeiten keinen Zutritt.

Maskenpflicht

In allen Universitätsgebäuden sowie auf Freiflächen vor und Wegen zwischen den Gebäuden gilt seit dem 25. Januar 2021 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Wahlhelfer/innen tragen auch an ihrem Sitzplatz dauerhaft eine medizinische Maske.

Mindestabstand

Die Einhaltung des Personen-Mindestabstands von 1,5 m wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Erhöhung der Anzahl der Tische für die Wahlhelfer/innen
- Aufstellung einer Plexiglasscheibe (Spuckschutz) auf jedem Tisch
- Vergrößerung der Abstände zwischen den Wahlkabinen
- Markierung von Laufwegen und Abständen auf dem Boden für die wartenden Wähler/innen

Treffen der Wählenden untereinander in den Wahlräumen sind nicht vorgesehen. Das Gebäude muss nach erfolgter Ausübung des Wahlrechts umgehend verlassen werden, sofern keine anderen triftigen Gründe für einen Aufenthalt vorliegen.

Reinigung und Desinfektion

Die am Eingang der Gebäude ohnehin vorhandenen Desinfektionsmittelspender können von Wählenden und Wahlhelfer/innen mitbenutzt werden. Die Wahlkabinen sowie alle weiteren kontaktierten Oberflächen werden von den Wahlhelfer/innen nach jedem Personenkontakt mit tensidhaltigen Wischtüchern gereinigt. Den Wähler/innen wird zusammen mit den Stimmzetteln ein Stift ausgehändigt, der nach Gebrauch zurückzugeben ist und vor einer erneuten Ausgabe mit einem Wischtuch gereinigt wird.¹ Die Tische und Materialien der Wahlhelfer/innen werden bei jedem Schichtwechsel mit tensidhaltigen Wischtüchern gereinigt.

Lüftung

Je nach der an den Wahltagen herrschenden Außentemperatur können die Räume ggf. dauerhaft belüftet werden. Andernfalls werden die Wahlhelfer/innen alle 20 Minuten für ein bis zu zehnminütiges Stoß-/Querlüften der Foyers bzw. Räume sorgen.

Kommunikation im Vorfeld

Die Wahlhelfer/innen werden im Rahmen der Informationsveranstaltungen (siehe unter 1.) in die einzelnen Hygienemaßnahmen und deren Überwachung eingewiesen. Die Wahlberechtigten werden bereits im Rahmen der üblichen Bekanntmachungen der Wahl (Amtliche Bekanntmachungen, Rundmails) über die bei der Wahl geltenden Hygieneregeln informiert.

Nachverfolgung im Fall von Infektionen

Die Wahlhelfer/innen müssen zu ihrem Einsatz ein ausgefülltes Clearing-Formular mitbringen oder vor Ort ausfüllen. Bei jedem Wählenden werden im Wählerverzeichnis Datum und Uhrzeit der Wahl vermerkt. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Kontakt zu COVID 19-Infizierten bestand, können mögliche Betroffene mithilfe der im Studierendensekretariat hinterlegten Daten (per E-Mail oder Post) kontaktiert werden.

3. Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß § 25 der Wahlordnung erfolgen die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse hochschulöffentlich. Interessierte Zuschauer/innen müssen jedoch eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Für die Mitglieder der Wahlleitung sowie für die Scanhelfer/innen ist bei der scannergestützten Auszählung der Stimmzettel eine Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig möglich. Daher wird während der Auszählung von allen Beteiligten eine Maske (ggf. FFP 2- oder KN 95-Maske) getragen. Die Räume, in denen die Auszählung stattfindet, werden regelmäßig, nach Möglichkeit dauerhaft, sonst alle 20 Minuten für bis zu zehn Minuten gelüftet.

¹ Da für die elektronische Auszählung der Stimmzettel mittels Scanner die Verwendung bestimmter Stifte erforderlich ist, können keine von den Wählenden selbst mitgebrachten Stifte verwendet werden.